Voraussetzungen und Höchstbeträge für Leistungen von Hebammen

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
	Teil A	III Euro
	Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung	
1	Beratung der Schwangeren, auch mit Kommunikationsmedium	14,40
	Die Leistung nach Nummer 1 ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens zwölf Mal als individuelle persönliche Beratung beihilfefähig. Terminvereinbarungen und Serienberatungen (zum Beispiel Informationen/Newsletter als allgemeine und nicht persönliche Hinweise) sind nicht beihilfefähig.	
	Die Leistung nach Nummer 1 ist neben Leistungen nach den Nummern 2 bis 5 und 8 nur dann bei- hilfefähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.	
	Die Leistung nach Nummer 1 ist an demselben Tag nur dann mehr als einmal beihilfefähig, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Beschaffenheit des Falles geboten war. Eine mehrmalige Berechnung an demselben Tag ist in diesem Fall in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leistungserbringung näher zu begründen.	
2	Individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft	57,64
	Die Leistung nach Nummer 2 ist bei jeder Schwangeren als Pauschale nur einmal beihilfefähig.	
	Die Leistung nach Nummer 2 ist neben Leistungen nach den Nummern 1, 2.4, 6 und 8 nur dann beihilfefähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich. Bei vorliegender Notwendigkeit ist im zeitlichen Zusammenhang neben der Leistung nach Nummer 2 die Leistung nach Nummer 5 beihilfefähig. Dies gilt nicht, wenn neben der Leistung nach Nummer 2 im zeitlichen Zusammenhang die Leistung nach Nummer 2.3 abgerechnet wird.	
2.3	Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt	80,28
	Die Leistung nach Nummer 2.3 ist bei jeder Schwangeren als Pauschale einmal beihilfefähig	
	Die Leistung nach Nummer 2.3 ist neben Leistungen nach den Nummern 1, 2.4, 5, 6 und 8 nur dann beihilfefähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.	
2.4	Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort	80,28
	Die Leistung nach Nummer 2.4 ist bei jeder Schwangeren, die die Absicht hat, im häuslichen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung oder mit einer Begleit-Beleghebamme in einem Krankenhaus zu gebären, als Pauschale einmal beihilfefähig, sofern dieses Aufklärungsgespräch für den gewählten Geburtsort vor der 38. SSW stattfand.	,
	Die Absicht der Schwangeren, im häuslichen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung oder mit einer Begleit-Beleghebamme in einem Krankenhaus zu gebären, ist zu dokumentieren.	
	Die Leistung nach Nummer 2.4 ist neben Leistungen nach den Nummern 1, 2, 2.3, 5, 6 und 8 nur dann beihilfefähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.	
3	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren	55,66
	Die Leistung nach Nummer 3 ist beihilfefähig	
	a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf,	
	b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt,	
	c) wenn die Schwangere wegen eines pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.	
	Die Vorsorgeuntersuchung ist im Mutterpass nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (BAnz. Nr. 60a vom 27. März 1986), die zuletzt am 21. April 2016 (BAnz. AT 19. Juli 2016 B5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu dokumentieren.	

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
	Die Leistung nach Nummer 3 ist hinsichtlich der Zeitintervalle (in der Regel alle vier oder zwei Wochen) und Leistungsinhalte entsprechend der Mutterschafts-Richtlinien nur beihilfefähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt und im Mutterpass dokumentiert wurde.	
4	GDM-Screening	14,17
	Die Leistung nach Nummer 4 ist ausschließlich als sogenannter Vortest und nur einmal beihilfefä- hig und beinhaltet auch die Entnahme von Körpermaterial.	
	Die Leistung nach Nummer 4 ist nur beihilfefähig, soweit sie im Rahmen einer Vorsorgeuntersuchung nach Nummer 3 und nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt und im Mutterpass dokumentiert wurde.	
5	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangenen 30 Minuten Nicht beihilfefähig sind Leistungen ohne persönliche Hilfestellung bei der Schwangeren.	37,26
	Dauert die Leistung nach Nummer 5 länger als 3 Stunden, so ist die Notwendigkeit der über 3 Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.	
5.1	Nummer 5 mit allgemeinem Zuschlag	44,69
	Maßgeblich für die Beihilfefähigkeit dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.	
6	CTG – Cardiotokografische Überwachung Die Leistung nach Nummer 6 ist je Tag höchstens zwei Mal beihilfefähig, es sei denn, dass weitere Überwachungen ärztlich angeordnet werden.	15,93
7	Geburtsvorbereitung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	14,33
8	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung, auf ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten zu 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit	18,59
	Die Leistung nach Nummer 8 ist nur bei nachfolgenden Indikationen/Sachverhalten auf ärztliche Anordnung beihilfefähig:	
	schwere Behinderung der Frau	
	vorzeitige Wehen, Frühgeburtsbestrebungen, infauste Prognose, zu erwartende Totgeburt	
	Grunderkrankung, Bettlägerigkeit, stationärer Aufenthalt	
	Die Leistung nach Nummer 8 ist neben der Leistung nach Nummer 8.3 nicht beihilfefähig.	10.50
8.3	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung, ohne ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten zu 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit	18,59
	Die Leistung nach Nummer 8.3 ist nur bei nachfolgender Indikation/Sachverhalt ohne ärztliche Anordnung beihilfefähig:	
	Schwangere beabsichtigt, ihr Kind in Adoptionspflege zu geben Die Leistung nach Nummer 8 3 ist nahen der Leistung nach Nummer 8 nicht beihilfefähig.	
	Die Leistung nach Nummer 8.3 ist neben der Leistung nach Nummer 8 nicht beihilfefähig. Teil B	
	Leistungen zur Geburtshilfe	
	(1) Die Leistungen nach den Nummern 9.1, 9.3 und 13.3 umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu einer Stunde vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu 3 Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert beihilfefähig sind gegebenenfalls Leistungen nach den Nummern 14, 15, 24 und 25.	
	(2) Die Leistungen nach den Nummern 10 bis 13.1 umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu 8 Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu 3 Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert beihilfefähig sind gegebenenfalls Leistungen nach den Nummern 14, 15, 24 und 25. Eine abgebrochene außerklinische Geburt nach der Nummer 16 und eine Beleggeburt nach der Nummer 9 sind nebeneinander beihilfefähig, wenn die Hebamme, die die Geburt außerklinisch betreut hat, diese in der Klinik als Beleggeburt beendet.	
	(3) Eine nicht vollendete außerklinische Geburt ist nach Nummer 16 nur beihilfefähig, wenn die Befundung bei Geburtsbeginn ergeben hat, dass die Geburt am geplanten Ort begonnen werden kann.	
	(4) Eine nicht vollendete außerklinische Geburt nach Nummer 16 und eine Begleit-Beleggeburt nach Nummer 9.3 sind im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang nebeneinander beihilfefähig, wenn die Hebamme, die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische physiologische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände in die Klinik überweist und als Begleit-Beleggeburt beendet.	
	(5) Die Leistungen nach Nummer 16 sind bei Dienst-Beleghebammen nicht neben Leistungen nach den Nummern 9.1, 9.3 und 13.1 bis 13.5 beihilfefähig.	
	(6) Die jeweiligen Leistungen für Hebammen sind auch dann beihilfefähig, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.	

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
	(7) Die Leistungen nach den Nummern 9.1, 9.3 und 13.1 bis 13.5 sind auch dann beihilfefähig, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.	
	(8) Maßgebender Zeitpunkt für die Beihilfefähigkeit der nach diesem Teil vorgesehenen Zuschläge ist der Zeitpunkt der Geburt oder der Fehlgeburt, im Falle der Nummer 16 der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung und im Falle der Nummer 17 bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.	
9.1	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus als Dienst-Beleghebamme	298,08
9.2	Nummer 9.1 mit allgemeinem Zuschlag	357,55
9.3	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus als Begleit-Beleghebamme	352,08
9.4	Nummer 9.3 mit allgemeinem Zuschlag	422,50
10	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	589,55
10.1	Nummer 10 mit allgemeinem Zuschlag	707,49
11	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	947,48
11.1	Nummer 11 mit allgemeinem Zuschlag	1 179,09
12	Hilfe bei einer Geburt im häuslichen Umfeld	1 149,75
12.1	Nummer 12 mit allgemeinem Zuschlag	1 421,80
13.1	Hilfe bei einer Fehlgeburt als ambulante hebammenhilfliche Leistung	396,59
13.2	Nummer 13.1 mit allgemeinem Zuschlag	475,92
13.3	Hilfe bei einer Fehlgeburt als Dienst-Beleghebamme	207,00
13.4	Nummer 13.3 mit allgemeinem Zuschlag	248,40
13.5	Hilfe bei einer Fehlgeburt als Begleit-Beleghebamme	207,00
13.6	Nummer 13.5 mit allgemeinem Zuschlag	248,40
14	Versorgung einer Naht mit Ausnahme eines Dammrisses III. oder IV. Grades	74,38
15	Zuschlag für die Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	173,54
16	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt, für jede angefangenen 30 Minuten	37,26
16.1	Nummer 16 mit allgemeinem Zuschlag	44,69
17	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede	51,05
	angefangenen 30 Minuten	,
	Die Leistung nach Nummer 17 ist bis zu einer Dauer von 4 Stunden beihilfefähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.	
	Die Leistung nach Nummer 17 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus beihilfefähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.	
17.1	Nummer 17 mit allgemeinem Zuschlag	61,27
	Teil C	
	Leistungen während des Wochenbetts	
	(1) Die Leistungen nach den Nummern 18 und 20 bis 23 dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung sowie Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Nummern 24 und 25. Die Leistungen nach den Nummern 18, 20, 21, 23 und 25 sind auch nach einer Fehlgeburt sowie einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt beihilfefähig. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Pflegschaft oder Adoptionspflege befindet oder eine Totgeburt erfolgte.	
	(2) Leistungen nach der Nummer 18.3 dienen der Betreuung des Kindes (zum Beispiel in Fällen der Pflegschaft, der Adoption oder bei Tod sowie erkrankungsbedingter Abwesenheit der Mutter). Für die Beihilfefähigkeit der Leistungen nach Nummer 18.3 ist eine schriftliche Begründung erforderlich.	
	(3) Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt sind insgesamt bis zu 20 Wochenbettbetreuungen für die Mutter (mit oder ohne Kind) nach den Nummern 18, 20, 21 und 23 beihilfefähig. Dies gilt entsprechend für ein Kind nach Absatz 2. Während des Aufenthalts in einer Klinik sind je Tag zwei Wochenbettbetreuungen nach Nummer 20 beihilfefähig, sofern die Wochenbettbetreuung nicht mit dem Personal der Klinik im Rahmen der Klinikvergütung abgedeckt ist. Sind mehr als zwei Leistungen an einem Tag notwendig, ist eine ärztliche Anordnung erforderlich. Für die Betreuung außerhalb der Klinik gilt: Beginnend vom ersten Tag nach der Geburt verringert sich das beihilfefähige Kontingent um zwei Leistungen je vollendetem Tag des stationären Aufenthaltes der Schwangeren im Krankenhaus. Für die Überschreitung des verbleibenden Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.	

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
	(4) Im Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach den Nummern 18, 20, 21 oder 23 beihilfefähig. Mehr als 16 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur beihilfefähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.	
	(5) In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu acht Leistungen nach der Nummern 18.3 beihilfefähig, wenn das Kind nicht bei der leiblichen Mutter versorgt werden kann. Mehr als acht dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur beihilfefähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.	
	(6) Eine weitere Leistung an demselben Tag zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt nach den Nummern 18, 20, 21 sowie 23 ist beihilfefähig bei Vorliegen insbesondere folgender Gründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, Gedeihstörung des Säuglings, nach Sekundärnaht oder Dammriss III. Grades, Behinderung oder behandlungsbedürftige Krankheit der Mutter, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluss an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei aufsuchende Wochenbettbetreuungen nach den Nummern 18 bis 21 an demselben Tag sind nur beihilfefähig, wenn sie ärztlich angeordnet wurden.	
	(7) Nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt sind Leistungen nach den Nummern 18, 20, 21 sowie 23 nur auf ärztliche Anordnung unter Angabe der Indikation beihilfefähig.	
	 (8) Die Leistungen nach den Nummern 18, 20, 21 sowie 23 sind nicht im unmittelbar zeitlichen Zusammenhang beihilfefähig. (9) Maßgebender Zeitpunkt für die Beihilfefähigkeit der nach diesem Teil vorgesehenen Zuschläge 	
	ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.	
18	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin	69,23
18.1 18.3	Nummer 18 mit allgemeinem Zuschlag Aufsuchende Wochenbettbetreuung beim Kind	83,07 69,23
	Die Leistung nach Nummer 18.3 ist je Wochenbettbetreuung als Pauschale beihilfefähig, sofern das Neugeborene nicht von der Mutter versorgt werden kann (zum Beispiel in Fällen der Pflegschaft, der Adoption oder bei Tod sowie erkrankungsbedingter Abwesenheit der Mutter). Für die Beihilfefähigkeit ist eine schriftliche Begründung erforderlich sowie die Benennung der unterzeichnenden Person (Name und Funktion).	
18.5	Nummer 18.3 mit allgemeinem Zuschlag	83,07
19	Zuschlag zur ersten aufsuchenden Wochenbettbetreuung Die Leistung nach Nummer 19 ist nur einmal beihilfefähig für die erste aufsuchende Wochenbett- betreuung in Kombination mit einer Leistung nach Nummer 18 oder 18.3.	14,17
20	Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus	33,73
20.1	Nummer 20 mit allgemeinem Zuschlag	40,43
21	Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung Die Leistung nach Nummer 21 ist beihilfefähig, wenn die Hebamme aufgesucht wird.	56,25
21.1	Nummer 21 mit allgemeinem Zuschlag	67,48
22	Zuschlag für eine Wochenbettbetreuung von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	23,06
	Die Leistung nach Nummer 22 ist je Wochenbettbetreuung nach Nummer 18 bis 21 einmal für das zweite und jedes weitere Kind pro Kind beihilfefähig.	
23	Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium	12,64
	Die Leistung nach Nummer 23 ist als individuelle persönliche Beratung beihilfefähig. Terminvereinbarungen und Serienberatungen (zum Beispiel Informationen/Newsletter als allgemeine und nicht persönliche Hinweise) sind nicht beihilfefähig.	
24	Erstuntersuchung des Kindes (U 1) Die Leistung nach Nummer 24 ist nur beihilfefähig, soweit sie nicht bereits im Kinder-Untersu-	18,95
	chungsheft dokumentiert ist.	
	Teil D Sonstige Leistungen	
25	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen einschließlich Versand- und Portokosten	14,17
	Die Leistung nach Nummer 25 ist auch beihilfefähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich nach Nummer 3 Buchstabe b in Hebammenbetreuung befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet wurde. Die Leistung nach Nummer 25 ist auch beihilfefähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode notwendig ist sowie auf ärztliche Anordnung.	

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
	Die Leistung nach Nummer 25 ist nur beihilfefähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde und nicht bereits im Mutterpass oder im Kinderuntersuchungsheft dokumentiert ist.	
26	Postpartale Überwachung, für jede angefangenen 30 Minuten (mit ärztlicher Anordnung) Die Leistung nach Nummer 26 ist bei der Überwachung der Mutter sowie des Kindes auf ärztliche Anordnung beihilfefähig.	37,17
	Die Leistung nach Nummer 26 beginnt nach Ablauf der dreistündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist.	
26.1	Nummer 26 mit allgemeinem Zuschlag Maßgeblich für die Beihilfefähigkeit dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.	44,60
26.3	Postpartale Überwachung, für jede angefangenen 30 Minuten (ohne ärztliche Anordnung) Die Leistung nach Nummer 26.3 ist bei der Überwachung der Mutter sowie des Kindes ohne ärztliche Anordnung für 2 Stunden beihilfefähig. Die Leistung nach Nummer 26.3 beginnt nach Ablauf der dreistündigen Überwachungsfrist, die	37,17
26.5	Maßgeblich für die Beihilfefähigkeit dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden	44,60
26.7	Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung. Pulsoxymetrie Die Leistung nach Nummer 26.7 ist nur einmalig beihilfefähig. Die Leistung nach Nummer 26.7 ist beihilfefähig, soweit sie nicht bereits von einem anderen Leistungserbringer erbracht wurde und im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.	14,17
27	Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten) Die Leistung nach Nummer 27 ist nur beihilfefähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum	14,33
27.3	Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird. Einzelrückbildungsgymnastik auf ärztliche Anordnung höchstens 20 Unterrichtseinheiten zu 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit Die Leistung nach Nummer 27.3 ist nur bei nachfolgenden Indikationen/Sachverhalten auf ärztliche Anordnung beihilfefähig:	18,59
	 schwere Behinderung der Frau Totgeburt oder totes Kind, SIDS schwer krankes/behindertes Kind Kind wurde in Pflegschaft/Adoptionspflegschaft gegeben Die Leistung nach Nummer 27.3 ist nur beihilfefähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird. 	
28	Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes Die Leistung nach Nummer 28 ist frühestens nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt beihilfefähig.	66,91
	Leistungen nach den Nummern 28 und 29 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum beihilfefähig. Mehr als insgesamt acht Leistungen nach Nummer 28 sind in diesem Zeitraum nur beihilfefähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.	
28.1	Nummer 28 mit allgemeinem Zuschlag Maßgeblich für die Beihilfefähigkeit dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.	80,30
28.2	Zuschlag zu der Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten bei Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind Die Leistung nach Nummer 28.2 ist je Hilfeleistung nach Nummer 28 für das zweite und jedes	23,06
29	weitere Kind einmal je Kind beihilfefähig. Beratung bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsschwierigkeiten des Kindes mit Kommunikationsmedium Die Leistung nach Nummer 29 ist frühestens nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt beihilfefähig. Leistungen nach den Nummern 28 und 29 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum beihilfefähig.	12,64

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
	Teil E	
	Auslagenersatz/Wegegeld	
30	Wegegeld bei einer Entfernung von bis zu 2 Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr	2,32
31	Wegegeld bei einer Entfernung von bis zu 2 Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr	3,28
32	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als 2 Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr, für jeden zurückgelegten Kilometer	0,81
33	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als 2 Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr, für jeden zurückgelegten Kilometer	1,11
33.1	Pauschale für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, jeweils für die Hin- und Rückfahrt und unabhängig von der Entfernung zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung sowie der Tageszeit Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind	2,89
	beihilfefähig, wenn die entsprechenden Belege in Kopie der Rechnung beigefügt sind.	
34	Materialpauschale für Vorsorgeuntersuchung als ambulante hebammenhilfliche Leistung	3,31
	Die Pauschale nach Nummer 34 ist neben der Pauschale nach Nummer 35 nicht beihilfefähig.	
35	Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen als ambulante hebammen- hilfliche Leistung	2,43
	Die Pauschale nach Nummer 35 ist neben den Pauschalen nach Nummern 34 und 36 nicht beihilfefähig.	
36	Materialpauschale Geburtshilfe als ambulante hebammenhilfliche Leistung	61,26
	Die Pauschale nach Nummer 36 ist nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt beihilfefähig. Bei Leistungen, die im Krankenhaus erbracht werden, sind Materialien und Arzneimittel in der Abrechnung enthalten, die das Krankenhaus gegenüber der Krankenkasse geltend macht. Die Pauschale nach Nummer 36 ist nicht beihilfefähig, wenn diese durch eine Beleghebamme erbracht wird.	
37	Materialpauschale, zusätzlich zu Nummer 36, bei Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen als ambulante hebammenhilfliche Leistung	45,63
38	Materialpauschale für aufsuchende Wochenbettbetreuung als ambulante hebammenhilfliche Leistung	30,14
38.1	Materialpauschale für Neugeborenen-Screening als ambulante hebammenhilfliche Leistung	3,47
38.2	Materialpauschale für Pulsoxymetrie als ambulante hebammenhilfliche Leistung Die Leistung nach Nummer 38.2 ist nur einmal beihilfefähig.	6,74
39	Materialpauschale bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung später als vier Tage nach der Geburt als ambulante hebammenhilfliche Leistung	18,67
39.1	Materialpauschale für Fäden ziehen (Dammnaht) als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,30
	Die Pauschale ist höchstens einmal neben den Nummern 38 oder 39 beihilfefähig. Die Pauschale nach Nummer 39.1 ist nicht neben der Pauschale nach Nummer 39.2 beihilfefähig. Dies gilt nicht bei Mehrlingsgeburten.	
39.2	Materialpauschale für Fäden/Klammern entfernen (Sectionaht) als ambulante hebammenhilfliche Leistung Die Pauschale ist höchstens einmal neben den Nummern 38 oder 39 beihilfefähig. Die Pauschale nach der Nummer 39.2 ist nicht neben der Pauschale nach Nummer 39.1 beihilfefähig. Dies gilt nicht bei Mehrlingsgeburten.	6,48
40	Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten als ambulante hebammenhilfliche Leistung Die Leistung nach Nummer 40 umfasst auch die Kosten der Auswertung des Formblatts.	10,33